Gesetz über das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl. S. 873) BayRS 200-29-U

Vollzitat nach RedR: Gesetz über das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl. S. 873, BayRS 200-29-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist

Art. 1 Landesamt für Umwelt

(1) Es besteht ein Landesamt für Umwelt mit Sitz in Augsburg.

(2) [1]Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es landesweit Fach- und Vollzugsaufgaben insbesondere

1. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

2. des Klimaschutzes, insbesondere bezüglich Ausgleichsmaßnahmen für Treibhausgasemissionen,

3. der Abfallentsorgung,

4. des Immissionsschutzes, insbesondere des Schutzes der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, der Gefahren der Kernenergie und vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung,

5. der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes und der Gewässerkunde einschließlich des Hochwassernachrichten- und Lawinenwarndienstes,

6. der Geologie, Geophysik, Geochemie und Bodenkunde,

7. der Energiewende.

[2]Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, hinsichtlich der Aufgabe nach Satz 1 Nr. 7 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

(3) [1]Das Landesamt für Umwelt ist dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnet. [2]Hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 genannten Aufgabe untersteht es der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Art. 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. März 1971 in Kraft.[*)]

[*)] **[Amtl. Anm.:]** Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 19.2.1971 (GVBl S. 65). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Art. 3 (aufgehoben)

Art. 3a (aufgehoben)

Art. 3b–4a *(aufgehoben)*

Art. 3b (aufgehoben)

Art. 3c (aufgehoben)

Art. 3d (aufgehoben)

Art. 4 (aufgehoben)

Art. 4a (aufgehoben)

Art. 5–6 *(aufgehoben)*

Art. 5 (aufgehoben)

Art. 6 (aufgehoben)